

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29.06.2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	06.12.2016
Rat	20.12.2016

### Beschluss:

Der Rat nimmt die Beitragsbedarfsberechnungen (Anlagen 3-5 zu diesem Beschluss) zur Kenntnis.

Der Rat beschließt den Erlass der 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

### Alternative

keine

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Begründung

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird gem. § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 nach Einheitssätzen ermittelt. Die Festsetzung der Einheitssätze hat nach § 132 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) durch Satzung zu erfolgen.

Die Überprüfung der zuletzt für das Jahr 2014 ermittelten Einheitssätze hat ergeben, dass die Höhe der Einheitssätze für den Herstellungszeitraum 01.01. – 31.12.2015 teilweise neu festgesetzt werden muss.

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Herstellungskosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen.

### Straßenbau

Im Bereich Straßenbau ließen die auswertbaren Baumaßnahmen des Jahres 2015 die Bildung repräsentativer Durchschnittswerte nicht zu, da nicht genügend geeignete Einzelmaßnahmen zur Auswertung vorlagen.

Nach Einschätzung des zuständigen Fachamts können die für 2014 ermittelten Werte 2015 fortgeschrieben werden.

### Grünbereich

Für die Straßenbäume wurden die durchschnittlichen Kosten je Baum neu ermittelt. Der seit 2008 unverändert fortgeschriebene Einheitssatz von 1.005,70 €/Baum erhöht sich auf nunmehr 1.157,62 €/Baum. Für das Straßenbegleitgrün wird weiterhin von einer konstanten Kostensituation ausgegangen, so dass bestehende Einheitssatz von 14,31 €/m<sup>2</sup> auch für den Herstellungszeitraum 2015 übernommen wird.

### Straßenbeleuchtung

Bei den Einheitssätzen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist die Kostenentwicklung insbesondere abhängig von der Art der eingesetzten Leuchten und der erforderlichen Masthöhen. Hieraus ergeben sich Veränderungen in der Höhe der Einheitssätze unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung.

Für das Jahr 2015 erhöhen sich die Einheitssätze gegenüber dem Jahr 2014 sowohl bei den dekorativen als auch bei den technischen Leuchtstellen. Die in der Bedarfsermittlung (Anlage 5) aufgeführten Werte pro m<sup>2</sup> sind Nettokosten. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % ergeben sich die im Satzungstext aufgeführten Einheitssätze in Höhe von 7,25 €/m<sup>2</sup> für technische Leuchtstellen und 12,76 €/m<sup>2</sup> für dekorative Leuchtstellen.

Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage 2 beigefügte Vergleichsberechnung sowie auf die als Anlagen 3 (Straßenbau), 4 (Grünbereich) und 5 (Beleuchtung) beigefügten Bedarfsberechnungen hingewiesen.

Insgesamt liegt die durchschnittliche prozentuale Veränderung der neuen Einheitssätze gegenüber denjenigen für das Jahr 2014 bei 1,89 %.

### **Satzungsänderung**

Bei der Festsetzung der Einheitssätze für Fahrbahnen der Anlagebreite bis 24,00 m für das Herstellungsjahr 2014 wurden die korrekten Werte für den Oberbau ohne Decke (59,30 €/m<sup>2</sup>) und die Gesamtkosten (75,97 €/m<sup>2</sup>, Summe aus den Einheitssätzen für Oberbau ohne Decke und Decke) verwendet. Durch einen Übertragungsfehler wurde für die Decke ein um 0,30 € zu geringer Einheitssatz (16,37 €/m<sup>2</sup>) eingesetzt. Mit der Satzungsänderung in § 2 wird dies korrigiert und der zutreffende Einheitssatz für die Decke in Höhe von 16,67 €/m<sup>2</sup> festgesetzt.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Einheitssätze gelten jeweils für einzelne Jahreszeiträume. Die in dem Satzungsentwurf aufgeführten Einheitssätze wurden für den gesamten Herstellungszeitraum des Jahres 2015 ermittelt. Daher und aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens muss § 1 rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Die Korrektur in § 2 tritt rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 14. Änderungssatzung, mit der die Einheitssätze für das Herstellungsjahr 2014 festgesetzt worden sind, in Kraft.

### **Begründung zur fehlenden Alternative:**

Eine Alternative besteht nicht. In § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 ist die Abrechnung nach Einheitssätzen festgelegt. Die Verpflichtung zur Anpassung an die Kostenentwicklung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

### **Anlagen**

- Anlage 1: Satzungstext
- Anlage 2: Vergleichsberechnung
- Anlage 3: Bedarfsberechnung Straßenbau
- Anlage 4: Bedarfsberechnung Grün
- Anlage 5: Bedarfsberechnung Straßenbeleuchtung